CETA Testsysteme GmbH Marie-Curie-Str. 35-37 40721 Hilden Deutschland / Germany

1 Allgemeines

1.1.Das Kalibrierlaboratorium der CETA Testsysteme GmbH wurde im Jahr 2004 für mechanische Messgrößen im Bereich Druck akkreditiert. Es ist der Trägerfirma CETA Testsysteme GmbH, Hilden, angegliedert.

1.2 In unserem akkreditierten Kalibrierlaboratorium werden Konformitätsbewertungen sowie Kalibrierungen nach verbindlichen Normen und Richtlinien sowie auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen durchgeführt.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden hiermit ausgeschlossen.

1.4 Die AGB des Kalibrierlaboratoriums der CETA Testsysteme GmbH sind durch Einstellung auf unserer Homepage http://www.cetatest.com/download/allgemeine-informationen/ bekannt gemacht.

2 Auftrag

2.1 Aufträge für Konformitätsbewertungen und Kalibrierungen sind in Textform an die CETA Testsysteme GmbH zu richten.

2.2 Der Auftragsgeber (AG) erhält in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Auftrags eine Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen, die beauftragten Leistungen betreffend, müssen bestätigt werden.

2.3 Das Auftragsverhältnis zwischen der CETA Testsysteme GmbH und dem AG beginnt mit der Bestätigung des Auftrages durch die CETA Testsysteme GmbH.

3 Vergabe von Unteraufträgen

Die CETA Testsysteme GmbH ist berechtigt, Teile der beauftragten Kalibrierleistungen als Unterauftrag zu vergeben. Als Unterauftragnehmer werden nur DAkkS akkreditierte Kalibrierlabore ausgewählt.

4 Transport des bearbeiteten Gerätes/Gegenstandes

Die Kosten für Transport, Zollabfertigung und Verpackungsmaterial des bearbeiteten Gegenstandes trägt der AG.

5 Kalibrierscheine

Kalibrierscheine dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kalibrierlaboratoriums der CETA Testsysteme GmbH - auch nicht auszugsweise - vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

6 Zurückziehen von Kalibrierscheinen

6.1 Widerruf und Rücknahme von Kalibrierscheinen können gesetzlich geregelt sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Kalibrierlaboratorium der CETA Testsysteme GmbH berechtigt, einen von ihr ausgestellten Kalibrierschein zurückzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kalibrierscheins nicht mehr vorliegen, es sei denn der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. Vor dem Zurückziehen eines Kalibrierscheins gibt das Kalibrierlaboratorium der CETA Testsysteme GmbH dem AG Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

6.2 Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach dem Zurückziehen oder einer Ungültigkeitserklärung eines Kalibrierscheins besteht nicht, es sei denn, dem AG ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kalibrierlaboratoriums der CETA Testsysteme GmbH oder seiner Mitarbeiter ein Schaden entstanden.

7 Beschwerden und Nacherfüllung

Der AG hat das Recht, die Konformitätsbewertung oder die Kalibrierleistung des Kalibrierlaboratoriums der CETA Testsysteme GmbH zu beanstanden. Sofern die Beanstandung gerechtfertigt ist, wird das Kalibrierlaboratorium der CETA Testsysteme GmbH geeignete Abhilfe schaffen, ohne dass dem AG dadurch Kosten entstehen. Die gesetzlichen Mängelansprüche sind anzuwenden.

Eine Beschwerde ist in schriftlicher bzw. mündlicher Form an das Kalibrierlaboratorium der CETA Testsysteme GmbH zu richten.

8 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden von der CETA Testsysteme GmbH vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Alle Mitarbeiter des Kalibrierlaboratoriums der CETA Testsysteme GmbH sind rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9 Haftung

9.1 Die CETA Testsysteme GmbH haftet für Schäden, die dem AG in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehen, soweit die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind.

9.2 Der AG haftet gegenüber der CETA Testsysteme GmbH für die Richtigkeit der in der Auftragsbestätigung geforderten Angaben. Der AG haftet ferner gegenüber der CETA Testsysteme GmbH für Schäden, die durch verdeckte Mängel oder nicht vom AG mitgeteilte Mängel an Kalibriergegenständen entstehen.

9.3 Das jeweilige Auftragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Düsseldorf.